2. Prüfung von Geständnis und Widerruf

Das Geständnis des Angeklagten befreit das Gericht nicht von der Pflicht zur allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit (§ 23 Abs. 2 StPO). Jedes Geständnis ist deshalb auf seinen Wahrheitsgehalt zu prüfen. Das erfordert die zusammenhängende Würdigung der vorliegenden und in ihrer Gesamtheit einander ergänzenden und bestätigenden oder auch in Zweifel setzenden Informationen aus allen sachbezogenen Beweismitteln.

Es ist insbesondere zu klären, ob der Inhalt eines Geständnisses durch Zeugenaussagen, materielle Beweismittel oder Sachverständigengutachten bestätigt oder widerlegt wird oder ob sich aus diesen Beweismitteln Zweifel am Wahrheitsgehalt des Geständnisses ergeben.

Aussagen des Angeklagten, insbesondere Schilderungen spezieller Umstände und Vorgänge des zu klärenden Geschehensablaufs, können auch durch Besichtigung von Orten und Gegenständen, Untersuchungsexperimente, Rekonstruktionen und Aussagedemonstrationen überprüft werden. Wurde über derartige Vorgänge ergänzend zum Protokoll eine Videoaufzeichnung gefertigt, kann diese ebenso wie andere technische Aufzeichnungen zusammen mit dem Protokoll in der Beweisaufnahme wiedergegeben werden.

Zur Klärung des exakten Wortlauts und des Zustandekommens von Aussagen des Angeklagten im Ermittlungsverfahren können in der Hauptverhandlung zusätzlich zum Protokoll Schallaufzeichnungen von durchgeführten Vernehmungen wiedergegeben werden.

Neben der Beurteilung der Aussagen des Angeklagten anhand anderer Beweismittel ist es erforderlich, die Aussagen selbst insbesondere nach folgenden Kriterien zu überprüfen:

- konkrete anschauliche Darstellung und Detailreichtum,
- Widerspruchsfreiheit der Aussagen,
- Individualität des Sprachstils des Aussagenden.

Entsprechen Aussagen des Angeklagten diesen Kriterien nicht, kann darin ein Hinweis auf unwahre Angaben liegen. Ob Zweifel am Wahrheitsgehalt begründet sind, ist auch in diesen Fällen anhand des gesamten Beweisergebnisses zu beurteilen. Unzulässig ist es, aus wahren oder falschen Angaben zu einzelnen Fakten oder Details ohne weiteres auf die Wahrheit oder Unwahrheit der gesamten Aussage zu schließen.

Aussagen des Angeklagten sind stets daraufhin zu prüfen, ob mit ihnen Täterwissen offenbart wurde. Eine solche Feststellung darf nur getroffen werden, wenn das Vorliegen solchen spezifischen Wissens bewiesen ist, das im Zusammenhang mit dem gesamten Beweisergebnis Ausschluß jeder anderen objektiv realen Möglichkeit einen zweifelsfreien Schluß auf die Täterschaft zuläßt. Dies setzt hinsichtlich des Umfangs und der Konkretheit ausreichende, anhand anderer Beweismittel nachprüfbare Aussagen voraus. Des weiteren muß zweifelsfrei ausgeschlossen werden, daß der Angeklagte sein mit dem Geständnis bekundetes Wissen auf andere Weise erlangen konnte als durch eigene Wahrnehmung im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Tatgeschehen. Täterwissen liegt daher z. B. dann vor, wenn bestimmte Umstände des Tatgeschehens erst durch ihre Offenbarung im Geständnis anderen Personen bekannt wurden und sich im Ergebnis der Überprüfung als wahr erwiesen haben. Im Geständnis geschilderte Details, deren Wahrheit sich nicht anhand anderer Beweisinformationen feststellen läßt, sind kein Beweis für die Offenbarung von Täterwissen.

Ein Geständnis, dessen Wahrheitsgehalt nach Überprüfung nicht feststellbar ist, ist keine ausreichende Grundlage für eine Verurteilung.

In der gleichen Weise wie bei einem Geständnis sind die mit einem Widerruf abgegebenen Erklärungen auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Die in der Person des Angeklagten liegenden Umstände sind dabei zu berücksichtigen. Hierzu gehören solche Persönlichkeitseigenschaften wie leichte Beeinflußbarkeit, Intelligenzminderung, Kontaktarmut, Alkoholabhängigkeit, abnorme Wahrnehmungsverarbeitung im Zustand hochgradiger Erregung (Affekt) und solche das Aussageverhalten möglicherweise beeinflussende

Umstände wie Übermüdung, Erschöpfung, Alkoholentzugserscheinungen.

Im Falle eines schuldhaft herbeigeführten Rauschzustandes, der die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten ausschließt (§ 15 Abs. 3 StGB), muß die strafrechtlich relevante Handlung infolge Fehlens eines hierauf bezogenen Geständnisses durch andere Beweismittel bewiesen sein. Es genügt nicht, daß der Angeklagte die Handlung nicht bestreitet.

3. Prüfung von Zeugenaussagen

Zeugenaussagen sind auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Es ist unzulässig, Aussagen des Angeklagten unter Hinweis auf anderslautende Aussagen von Zeugen als widerlegt zu betrachten, ohne den Wahrheitsgehalt der einander widersprechenden Angaben geprüft zu haben. Gleiches gilt bei einander widersprechenden Aussagen verschiedener Zeugen.

Festzustellen ist, welche objektiven Möglichkeiten der Wahrnehmung für den Zeugen bestanden und ob subjektive Umstände vorliegen, die seine Fähigkeit zur exakten Wahrnehmung, Erinnerung oder Wiedergabe beeinträchtigt haben können. Die Nachprüfung des Wahrheitsgehalts von Zeugenaussagen umfaßt weiter, ob sie mit Informationen aus anderen Aussagen, aus materiellen Beweismitteln und aus Sachverständigengutachten übereinstimmen oder vereinbar sind.

Weichen die Aussagen eines Zeugen in der Hauptverhandlung wesentlich von seinen früheren ab, sind diese, soweit erforderlich, durch Verlesen des Vernehmungsprotokolls (§ 225 Abs. 3 StPO) zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen und in die Beweiswürdigung einzubeziehen. Dabei ist auch die Persönlichkeit des Zeugen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls sind Fragen über Umstände zu stellen, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen (§ 33 Abs. 1 StPO).

Kinder sind als Zeugen nur zu vernehmen, wenn dies zur Feststellung der Wahrheit unumgänglich ist. Bei der Würdigung ihrer Aussagen ist ihre Fähigkeit von Bedeutung, die wesentlichen Umstände des relevanten Geschehens richtig wahrzunehmen, sich einzuprägen und zutreffend wiederzugeben.

Der Begutachtung der Glaubwürdigkeit von Kindern durch einen psychologischen Sachverständigen bedarf es insbesondere

- bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr;
- bei retardierten, debilen oder fehlentwickelten Kindern;
- bei erheblich widersprüchlicher, phantasievoller oder in sonstiger Weise auffälliger Darstellung des Tatgeschehens;
- bei komplizierten Tatabläufen;
- bei größerem zeitlichem Abstand zwischen Tat und Aussage;
- wenn Anhaltspunkte für suggestive Einwirkungen vorliegen oder Umstände festgestellt wurden, die angesichts der Beziehungen des Kindes zum Angeklagten die begründete Vermutung einer Falschaussage aufkommen lassen.

Bejaht der Sachverständige Aussagefähigkeit und Aussageehrlichkeit, ist damit noch nicht der Beweis erbracht, daß die Aussage des Kindes wahr ist. Auch in diesem Fall ist die Aussage des Kindes anhand aller vorliegenden Beweisinformationen auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. In diese Prüfung sind das Zustandekommen der Anzeige, die Situation, in der sie erstattet wurde, und die Anzeigemotivation einzubeziehen.

Bei Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kann ein Glaubwürdigkeitsgutachten zur Analyse der Zeugenaussage in Ausnahmefällen (z. B. beim Vorliegen beträchtlicher Entwicklungsrüdestände oder einer erheblichen sozialen Fehlentwicklung) erforderlich sein, wenn sich im Zusammenhang mit derartigen Umständen Zweifel an der Glaubwürdigkeit ergeben.

4. Prüfung von Sachverständigengutachten

Das Gericht hat Sachverständigengutachten im Zusammenhang mit anderen vorliegenden Beweismitteln dahingehend zu überprüfen, ob

— der Sachverständige sein Gutachten unvoreingenommen und sachkundig erstattet hat,